

17. / 8. 1914.

Durchführung von Bauten während des Krieges.

Eine kaiserliche Verordnung.

Die heute zur Ausgabe gelangende Nummer des Reichsgesetzblattes und die „Wiener Zeitung“ enthalten eine kaiserliche Verordnung betreffend Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse.

Infolge des Krieges waren zahlreiche Unternehmungen genötigt, ihren Betrieb einzuschränken. Die Regierung hat gleich von vornherein den dadurch geschaffenen Verhältnissen ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet und zur Feststellung geeigneter Abwehrmaßnahmen, speziell auf dem Gebiete des Bauwesens, im Ministerium für öffentliche Arbeiten eine besondere, aus Vertretern aller beteiligten Ministerien bestehende Kommission eingesetzt.

Gemäß den Beschlüssen dieser Kommission, welcher auch alle einschlägigen Anträge der Landeschefs vorlagen, ist speziell zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Binderung der Notlage in allen Zweigen des Baugewerbes zunächst die Fortsetzung aller in den Notstandsgebieten früher eingeleiteten Bauaktionen, dann aber auch die Inangriffnahme einer ganzen Reihe von weiteren Bauten aller Art als Notstandsbauten beschlossen worden.

Die Verordnung, welche entsprechend den Ursachen ihrer Erlassung nur für die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse in Geltung bleiben wird, hat nur auf solche Bauten und Betriebsanlagen Anwendung zu finden, welche öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt sind und deren Durchführung im öffentlichen Interesse dringlich ist. Bauten, bei welchen diese Voraussetzungen zutreffen, können als „begünstigte Bauten“ erklärt werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Staat, eine autonome Körperschaft oder ein privater Unternehmer der Bauherr ist.